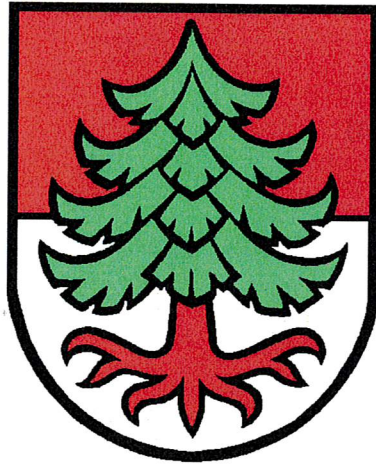




VERORDNUNG WASSERVERSORGUNG OCHLENBERG

der

**EINWOHNERGEMEINDE
OCHLENBERG**

gültig ab 01.01.2025

Abkürzungen

BKP	Baukostenplan
BW/LU	Belastungswerte (Loading Unit)
uR	Umbauter Raum
WV	Wasserversorgung(-en)

Wasserversorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Ochlenberg

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 32 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 01. Januar 2025 folgende Verordnung:

Art. 1

Zweck /
Pflichten

^{1.} Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab (Einschränkung nach Art. 9 des WV Reglements).

^{2.} Bei voraussehbaren Einschränkungen nach Art. 9 Abs 1 bst. b ist die Wasserversorgung verpflichtet innert angemessener Frist und wenn die betriebliche Notwendigkeit vorhanden ist, eine Ersatzbeschaffung des Trinkwassers zu veranlassen.

Art. 2

Wiederkehrende Grundgebühr

^{1.} Die wiederkehrende Grundgebühr wird pauschal abgerechnet:

a.	pro	
	Wohnung	CHF 200.00
	Betrieb mit bis 50 BW LU	CHF 50.00
	Betrieb mit mehr als 50 bis 100 BW LU	CHF 100.00
	Betrieb mit mehr als 100 BW LU	CHF 200.00

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

^{2.} Die Verbrauchsgebühr beträgt

CHF 1.00 pro m³ bezogenen Wassers

Wiederkehrende Löschgebühr

^{3.} Die wiederkehrende Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem uR berechnet.

a.	bis 200m ³ uR	CHF 30.00
	mit über 200m ³ bis 1'000m ³ uR	CHF 60.00
	mit über 1'000m ³ uR	CHF 120.00
	mit über 4'000m ³ uR	CHF 240.00

Art. 3

Bezüge über mobilen Wasserzähler

^{1.} Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.00/m³

Art. 4

Gebühr für den
vorübergehen-
den Wasserbe-
zug

1. Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Wasserversorgung stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung.
2. Für ungemessene Wasserbezüge wie beispielsweise wird eine Pauschale von CHF 3.50 pro Kubik verrechnet.
3. Für Bezug ohne vorherige Ankündigung wird eine Busse Wasserversorgungsreglement Art. 39 Abs. 4 erhoben.

Art. 5

Fälligkeit wie-
derkehrende
Gebühren

1. Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils 30 Tage nach der Rechnungsstellung fällig. Im 1 Quartal des Jahres wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Inkrafttreten

Art. 6

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Die vorliegende Verordnung der Wasserversorgung Ochlenberg wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG



Tanja Bögli
Präsidentin



Anja Müller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 16. September 2024 bis 18 Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung Ochlenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 37 am 12. September 2024 bekannt.

3367 Ochlenberg, 28. Oktober 2024

GEMEINDEVERWALTUNG
3367 OCHLENBERG



Anja Müller
Gemeindeschreiberin